

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Elsterwerda

**Betreff:** Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 „Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg“ der Stadt Elsterwerda

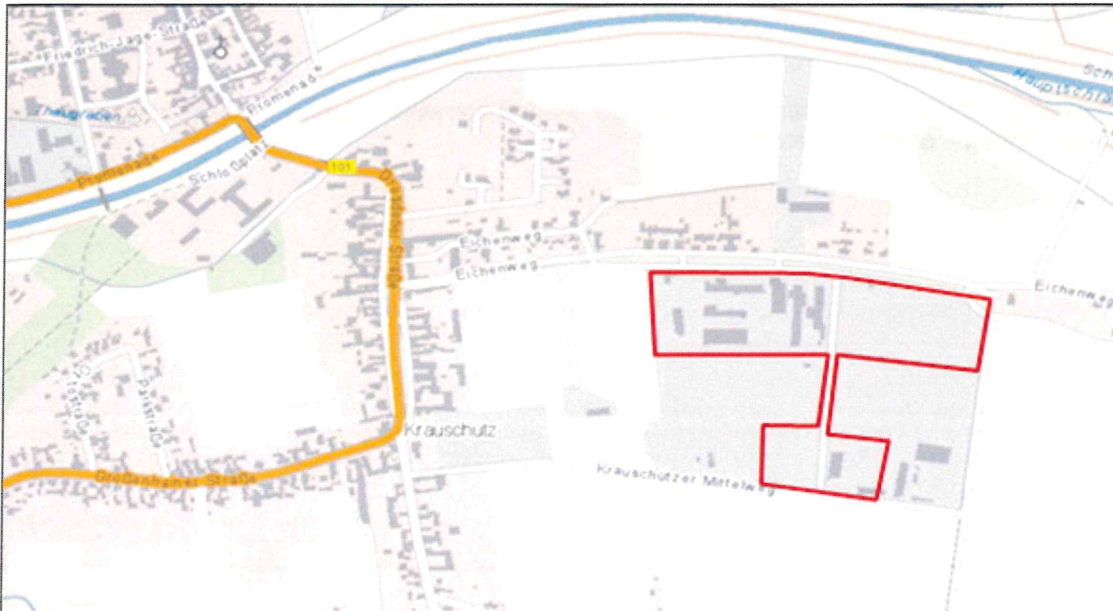
**hier:** Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 30 „Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg“ der Stadt Elsterwerda in der Fassung November 2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 in Kraft.

Das Plangebiet liegt am südlichen Stadtrand der Stadt Elsterwerda im Stadtteil Krauschütz, südlich der Schwarzen Elster und östlich der Bundesstraße B101. Es umfasst die Flurstücke 102, 104, 106, 107, 117, 123, 124 der Flur 13 der Gemarkung Elsterwerda und ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt. Begrenzt wird das Plangebiet vom Eichenweg im Norden, im Osten von einem Graben mit Eichensaum sowie einem Solarpark, im Süden vom Krauschützer Mittelweg und im Westen von Flächen einer Recyclingfirma sowie einem Solarpark.

### Übersichtsplan



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Elsterwerda nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Fachbereich III (Infrastruktur) der Stadt Elsterwerda, Hauptstraße 12, 04910 Elsterwerda zu den üblichen Dienstzeiten – derzeit: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zudem Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung – einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 30 schriftlich gegenüber der Stadt Elsterwerda unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Elsterwerda, den 08.01.2020



Anja Heinrich  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Ich ordne die Bekanntmachung des am 19.12.2019 gefassten Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 30 „Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg“ der Stadt Elsterwerda in der Tageszeitung Lausitzer Rundschau, Rundschau für Elsterwerda und Bad Liebenwerda an.

Elsterwerda, den 08.01.2020



Anja Heinrich  
Bürgermeisterin

(Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Stadt Elsterwerda – [www.elsterwerda.de](http://www.elsterwerda.de), Aktuell, Bekanntmachungen – ebenfalls veröffentlicht.)